



Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

Terminbestimmung

24 K 98/20

29.06.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. Oktober 2021, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Broitzem Blatt 672, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5969/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lastend auf dem im Grundbuch von Broitzem Blatt 602, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Broitzem	2	328	Hof- und Gebäudefläche, Harzblick 51, 52 u. 53	2273

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Eingang West im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung Nr. 6 des aufgrund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.10.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung:

3 Zimmer-Wohnung, Flur, Bad, Küche, Loggia, Wfl. ca. 64 m², Kellerraum, Bj. 1966, Harzblick 53.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.versteigerungspool.de

Dunkel-Waldschläger
Rechtspflegerin